

Nachtrag zur Geschichte der Schützengesellschaft zu Geseke.

(Vergl. Bd. 67 [1909] II, 201 ff. dieser Ztschr.)

Von Josef Lappe.

Im Stadtarchiv zu Geseke hat sich im vorigen Jahre bei einer eingehenden Durchsicht unter der Signatur S. V. Sch ü ß e n ein Bündel loser Blätter gefunden, die sich ungefähr über die Zeit erstrecken, die bisher durch den Verlust des zweiten Bandes der Schützenakten (vergl. den erwähnten Aufsatz S. 202) unbekannt geblieben war. Da die Schützengesellschaft dem Magistrat der Stadt (Aufsatz S. 227 ffl.) unterstellt war, mußte sie von allen Vorgängen dem Räte Mitteilung machen, so daß in den erhaltenen Blättern über alle wichtigeren Ereignisse Nachricht gegeben wird. Wenn auch dadurch das Bild, das vor zwei Jahren entworfen wurde, nicht wesentlich geändert wird, so mögen doch einige Züge, die den militärischen Zweck der Schützengesellschaft in der Vorzeit besonders deutlich erkennen lassen, hinzugefügt und zur Vervollständigung zwei Schützenordnungen aus den Jahren 1648 und 1732 beigegeben werden. Der Kriegsdienst der Schützen beschränkte sich nicht darauf, die Stadt gegen äußere Feinde zu verteidigen, sondern gerade in den letzten Jahrhunderten bis zu Beginn der neuesten Zeit war es ihre ausschließliche Aufgabe, im Innern Ordnung zu halten und auf Befehl des Rates in besonderen Fällen in kleinerer oder größerer Anzahl als Polizeimannschaften tätig zu sein. So wird berichtet, daß einmal zwölf Schützen einen Hof besetzten, um einen Verbrecher gefangen zu nehmen, des andern Tages verfolgten sie den Flüchtling in die Feldmark, brachten ihn in den Radberg-Turm, wo Verbrecher gefangen gesetzt wurden, und hielten daselbst Wache. Ein anderes Mal wurden 16 Schützen mit dem Kommandeur beauftragt, einen Mann, eine Frau und beider Knecht zu verhaften, ins Rathaus zu bringen und hier Tag und Nacht zu bewachen. Ebenso mußten die Schützen bei Hinrichtungen „mit gewaffneter Hand“ zugegen sein, um die Aufrichtung des Galgens usw. zu überwachen. Für all diese Dienste im Interesse der Stadt wurden die Beteiligten von der Stadt entschädigt. Wer in die Schützengesellschaft aufgenommen werden wollte, mußte zunächst einige Zeit als „Junggeselle“ oder „Cadett“ (1725) dienen, bis er sich die nötige Fertigkeit in der Handhabung der Waffen angeeignet hatte und so in die Reihen der Schützen eintreten konnte. Dieser Unterschied machte sich auch äußerlich bemerkbar, indem bei öffentlichen Aufzügen, besonders bei den jährlichen Waffenfesten die Junggesellen in geschlossenem Zuge, meist je zwei und zwei dem Zuge der Schützen vorausmarschierten. Bei diesen Gelegenheiten zogen zwei Trommler („Trommenschleger“, „Tambour“ und „Untertambour“) sowie ein Musikkorps („Schalmeienbläser“ oder „Pfeifers“, z. B. 1718 sechs Mann) mit durch die Straßen der Stadt, während zu den Tänzen im Rathaus nur ein „Spielmann“ („Mucicus“) aufspielte. In militärischen Angelegenheiten hatte das Kommando der „Führer“, dem je nach der Zahl der Schützen mehrere „Corporales“ zur Seite standen, während für die Erledigung der finanziellen, wirtschaftlichen Angelegenheiten usw. besondere „Beamte“ gewählt wurden (Aufs. 224). Bei allen Aufzügen wurde das

Fähnlein vorangetragen (1696 blau-weiß, 1622 jedoch rot-weiß-blau. *Auff. S. 209*), das bei versammelter Mannschaft auf dem Markte vor dem Rathause vom Bürgermeister und Rat feierlich übergeben wurde (1719). Erst gegen Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts erhielten auch die Junggejellen eine besondere Fahne (*Auff. 210, Anm.*), und seitdem besteht das Schützenkorps aus zwei Bataillonen, deren jedes eine eigene Fahne hat. Wer beim Waffenfeste (Schützenfeste) den besten Schuß tat, bekam von der Stadt als Anerkennung einen Hut „mit silberner Kante samt Rißen und Knopf“, die drei folgenden besten Schützen erhielten jeder ein Paar Handschuhe (1689, 1699). Der König, der bei festlichen Anlässen die „Kleinodien“ trug, schenkte dazu gewöhnlich ein silbernes „Schild“, das meist seinen Namen oder doch wenigstens die Anfangsbuchstaben und die Jahreszahl trug und zuweilen mit Bildern (Mutter Gottes, Hirsch usw.) und Inschriften (*Gloria in excelsis Deo*) geziert war. Weil so fast jedes Jahr ein Stück hinzukam, wurden ihrer allmählich zu viele, so daß im Jahre 1724 die mit 1684 beginnenden „Schilder“ verjetzt wurden, 1730 wurden wieder mehrere dem Rate der Stadt in Verwahr gegeben, „weilen derselben zu viel daran gewesen“, und 1731 zur Anschaffung einer neuen Fahne verwandt, und schließlich (1782) wurde ein großer Teil zur Deckung der Schulden verkauft (*Auff. 215*). Seit der Zeit hat dieser Brauch aufgehört. Die strenge Unterordnung der Schützengesellschaft unter den Magistrat der Stadt, wie sie schon in dem erwähnten Aufsatze konstatiert wurde (227—230), wird durch den neuen Fund bekräftigt. Von allen Vorgängen mußten Bürgermeister und Rat in Kenntnis gesetzt werden, die Beschlüsse unterlagen ihrer Genehmigung und die Wahlen ihrer Bestätigung, wenn Offiziere „thots verblichen“ waren oder „einen abtritt genommen“ hatten, ernannten sie auf Vorschlag der Schützen einen Nachfolger usw., kurz der Rat der Stadt Gesefte war für sie der oberste Kriegsherr, und die Schützengesellschaft als Freikorps hatte ihm gegenüber keine Selbständigkeit.

U n l a g e I.

Schützenordnung vom Jahre 1684. ¹⁾

- 1) Soll ein jeder, so unter der Schützen-Compagnei zu sein verlanget, zu behuf der Compagnei geben 6 gr.
- 2) Soll ein jeder Schützenbruder eines guhten gerüchts und ehrlichen herkommens sein.
- 3) Sollen dieselben sich bei allen zusahmentünften ehrlich und sitzamb, wie es einem erbahren Schützenbruder gebühret, halten.
- 4) Sollen dieselbe auf gebott, verbott und trommenschlag mit guhtem gewehr folge zu leisten verbunden sein und deren keiner ohne erhebliche Ursach außpleiben bey willkührlicher strafe.
- 5) Sollen alle Schützenbrüder gehalten sein, bey absterben ein und anderen mit-gliedes zur Kircken zu gehen, und das bey straf zweyer grochsen.
- 6) Soll keiner die Compagnei ohne vorhergegangene verlangende Erl...jung quitiren.
- 7) Soll keiner mit einer nach der Scheissen schießen.
- 8) Soll hinführo kein koning mehr zu geben schuldig sein als 1 Rtlr. und dan zur ewigen gedechtnis ein silbernes Zeichen an das Konings Schild zum geringsten die von 12 gr.
- 9) Sollen solche silberne Zeichen in das Schützenbuch geschriben werden und zeitlicher Koning davor zu stehen schuldig sein.
- 10) Soll der kostbahre vorabend ganz und zumahlen abgeschaffet sein.

¹⁾ Dieses „project der Schützenordnung“ steht auf zwei losen Blättern. Da die Schriftzüge zum Teil sehr undeutlich sind und die Tinte an einigen Stellen ganz verblaßt ist, sind mehrere Worte unleserlich geworden.

- 11) Sollen zu dessen Erziehung die officiers des Königs Rth. zum besten haben und dabey nitte officiers erwehlen.
- 12) Sollen die Groß Scheffer bey sahmelung der gersten den officiers nicht mehr anzurichten und zu zapfen schuldig sein als genugsambes Speck und unfiräglich Grob rinderpotthast und botter und käs wie auch auf jede person 4 kanne bier, übriges in dessen discretion seynd.
- 13) Soll derselbe vor die Maßzeit jeder personen 3 gr., vor die kanne bier aber nuhr 6 Pf. zu gewehrtigen haben.
- 14) Solten aber die officiers nochmahlen der gersten halben umbgehen müssen, soll der großscheffer denselben nuhr ein stück zum brunt hergeben und jedem nuhr 2 kannen bier zu zapfen schuldig sein, welches ihm nach gelegenheit der Zeit endtrichet werden soll.
- 15) Bey Mahlung des Malz soll der Groß Scheffer denselben nuhr die wehrde nach der zeit vor 12 gr. an Essen und trinken zu schaffen schuldig sein.
- 16) Bey brauwung des biers sollen die officiers vor ihre Nutte zum besten haben 24 gr.
- 17) Dem Knechte sollen nuhr beyh brauen eine Maßzeit und bey Schützenzehr neben dem Tambour zwey maßzeiten gegeben werden, davor der Groß Scheffer ins gesambt 15 gr. zu rechnen hatt.
- 18) Soll der Groß Scheffer dem Knecht sein jährliches lohn ad 2 Rth., dem Spillman und Tambour jedem 12 gr. endrichten.
- 19) Soll derselbe die eingekaufte geläser und brow zeugs lohn berechnen und von aller ausgabe und einnahme aufrichtige und gewissenhafte rechnung übrigen officiers thun.
- 20) Soll der Groß Scheffer und Unter Groß Scheffer jeder nuhr 18 gr. wie dan der wirthalter, Garten Scheffers und Meh Scheffers jeder nuhr 9 gr. zum beyteur der kosten zu geben schuldig sein.
- 21) Soll keiner außerhalb der Groß Scheffers, alt und nitwen wirthalters und Führers in den Keller kommen, um die Zapfers zu
- 22) Soll keiner seine Kinder neben sich setzen und den anderen den Platz brauchen, auch keiner andere Jungens und Mägde zu verwahrung ihrer Kinder mitdringen oder sich folgen lassen, den Kindern auch nicht überflüssig zu drinden geben.
- 23) Und weilten der Musikant sich beklagt, daß in vorigen Jahren an platz gelts bledch oder schoenagels kopfe zum draungelt ins gelas geworfen wurden, so sollen zu des bedrugs verhütung ein jeder so fill im beliebig erstlich dem Umbhalter auf den Teller legen, so alsdan ins gelas geschossen werden soll.
- 24) Weilen auch die Schützen geläser sich jährlich vertiehren, so wirdt ein jeder hiemit gewarnet, sich darahn nicht zu vergreifen, sintemahlen solchen nachgeforschet und an erkennung der Zeichen die beträttere schimpflich der Compagnei verwiesen werden sollen.

U n l a g e II.

Schützenordnung vom Jahre 1723.

1. Wan das gewehr praesentirt oder getragen wirdt, den huht nicht abziehen.
2. Wirdt verboten, nicht in der Stadt noch unter der pforten, aufm saw Platz (= Sauplatz), aufm markt oder marsch außer den zweyen salben zu schießen.
3. Da in der ersten salben, wan das mutter gottes Bildt unter der ostpforten ist, einem das gewehr versagen würde, sol derjenige den schuß bis zu andern Salbe im gewehr behalten undt ehender nicht los schießen.
4. Sollen die zwey salben in die höhe geschehen.
5. Soll zu verhütung allen unglücks keiner durch niedergelegtes gewehr laufen, solches aufnehmen undt sich damit herumziehen.
6. Soll in der Stadt aufm rahthaus undt keller keiner tuback rauchen.
7. Soll keiner von den schützen Brüdern wehendem tractement in den keller außer den eingehörigen Beambten kommen bey 6 gr. straf.
8. Muß ein jeder sich sein geschir verschaffen.
9. Soll keiner außer den Herren officiren zu den invitirten gästen auf die Küche gehen undt sich niedersetzen.
10. Soll keiner von den schützen Brüdern aufm markt oder marsch sich ausgelassen stellen, sich welken noch unartig rufen, ausschreihen undt tumultuiren bei straf der Cassation.
11. Soll keiner sich seinen knecht oder magdt zum rahthaus folgen lassen noch seine kinder beneben sich setzen.
12. Sollen nach solldetem tractement die Herren könige die feberden allemahl wieder zum Staatsquartir liefern.